

# BGer 9C 331/2022 vom 21. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_331\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_331_2022)

FR: TF 9C 331/2022 du 21 juillet 2022

IT: TF 9C 331/2022 del 21 luglio 2022

## Regeste

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung) | Berufliche Vorsorge

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
21.07.2022 9C 331/2022 (9C\_331/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 21.07.2022 9C 331/2022 (9C\_331/2022) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 21.07.2022 9C 331/2022 (9C\_331/2022)

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung) | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_331/2022,  
9C\_332/2022 Urteil vom 21. Juli 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung  
Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte  
A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen comPlan, Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern, vertreten  
durch Frau Dr. Isabelle Vetter-Schreiber, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche  
Vorsorge (Prozessvoraussetzung), Beschwerden gegen die Entscheide des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 4. September 2019 (VV.2017.98/E) und 20.  
April 2022 (VV.2020.144/E). Nach Einsicht in die gegen die Entscheide des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 4. September 2019 (betreffend  
Rückforderung von Leistungen der beruflichen Vorsorge) und 20. April 2022 (betreffend  
Revision des Entscheids vom 4. September 2019) erhobenen Beschwerden vom 9. Juni  
2022 (Poststempel) sowie die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung,  
Verbeiständung) und superprovisorische Massnahmen, in Erwägung, dass es sich  
rechtfertigt, die beiden Verfahren 9C\_331/2022 und 9C\_332/2022 zu vereinigen und in  
einem einzigen Urteil zu erledigen, weil es um den gleichen Sachverhalt geht und sich  
zusammenhängende Rechtsfragen stellen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 BZP  
[SR 273]; BGE 144 V 173 E. 1.1 mit Hinweis; Urteil 9C\_333/2021, 9C\_599/2021 vom 14.  
Dezember 2021 E. 1.2 am Ende), dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG  
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der  
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art.  
95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,  
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass  
die dreissigtägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG in Bezug auf den  
vorinstanzlichen Entscheid vom 4. September 2019 offenkundig abgelaufen ist, worauf der  
Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 4. Juli 2022 selber hinweist, dass, sollte die gegen  
den erwähnten Entscheid gerichtete Beschwerde als Revisionsgesuch zu werten sein, dieses  
an das kantonale Gericht zu richten (gewesen) wäre, was denn auch geschehen ist (vgl.  
vorinstanzlicher Entscheid vom 20. April 2022, dass sodann nicht ansatzweise ersichtlich

ist, inwiefern die Eingabe des Beschwerdeführers als mit Blick auf das Urteil 8C\_558/2015 vom 22. Dezember 2015 (betreffend Leistungen der Invalidenversicherung) abzielendes Ersuchen um Revision zu verstehen sein sollte, dass der Beschwerdeführer sich in seiner gegen den vorinstanzlichen Revisionsentscheid vom 20. April 2022 angehobenen Beschwerde ferner weitgehend auf Ausführungen zum - vom kantonalen Gericht abschlägig beurteilten - Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege beschränkt, ohne sich allerdings näher mit derentsprechenden Begründung (Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens hinsichtlich Revision des Entscheids vom 4. September 2019) auseinanderzusetzen, dass die Eingaben des Beschwerdeführers den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an ein gültiges Rechtsmittel somit insgesamt nicht genügen, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass sich vor diesem Hintergrund die vom Beschwerdeführer beantragte Anordnung superprovisorischer Massnahmen erübrigt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit die Prozessführung betreffend, daher gegenstandslos ist, wohingegen dem Antrag auf Begebung eines (unentgeltlichen) Rechtsbeistands bereits infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr nicht stattgegeben werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. Juli 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.